

**Neufassung
der Prüfungsordnung für den
Modellstudiengang Humanmedizin
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 09.08.2013

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in Wahrnehmung der Aufgaben des Fakultätsrats der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften in der Sitzung vom 12.06.2013 gemäß §§ 44 Abs. 1 S. 2, 72 Abs. 13 S. 1 NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß §§ 37 Abs. 1 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium am 02.07.2013 genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss

**Arten von Prüfungen im Modellstudiengang
Humanmedizin**

- § 4 a Modulprüfungen
- § 4 Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 5 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO
- § 6 Formative Prüfungen

Organisation und Durchführung der Prüfungen

- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Zulassung und Prüfungen
- § 9 Formen der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Schutzbestimmungen

Schlussvorschriften

- § 18 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Nachweis der Prüfungsinhalte gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO
- Anlage 2: Äquivalenzprüfungen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO
- Anlage 3: Zulassungsvoraussetzungen für den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Anlage 4: Muster der Äquivalenzbescheinigung über den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin
- Anlage 5: Anzahl und Verteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Äquivalenzprüfungen im Modellstudiengang
- Anlage 6: Erläuterungen zu den Formen der Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin
- Anlage 7: Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin an der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg.

§ 2 Zielsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen gemäß § 4 (Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) und § 5 (Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO) sowie § 6 (formative, lernprozessbegleitende Prüfungen) dieser Ordnung sollen:

- Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen angeeignet haben, die sie befähigen, ihren Beruf als Ärztin oder Arzt verantwortungsvoll auszuüben;
- den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen;
- dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Leitung und zentrale Qualitätssicherung der Prüfungsverfahren und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen;
- die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen;
- die Empfehlung von absoluten und relativen Kriterien für die Bestimmung von Bestehensgrenzen und Notengrenzen für Prü-

fungen gemäß §§ 4 a und 5 dieser Ordnung, soweit diese nicht nach § 11 Abs. 3 ermittelt werden. Die Heranziehung norm- und kriterienorientierter Methoden ist erlaubt;

- die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über den summativen Einsatz innovativer Prüfungsformen, die dann in dieser Prüfungsordnung niederzulegen sind;
- die Erteilung von Bescheinigungen bei Ausscheiden aus dem Modellstudiengang.

Weitere im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 4 a bis 6 dieser Ordnung stehende Aufgaben können dem Prüfungsausschuss durch die Fakultät, vertreten durch den Fakultätsrat, aufgetragen werden. Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der ÄAppO und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der an der Ausbildung beteiligten Kliniken, die Angehörige der Universität sind, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig oder mit der Lehre befasst ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus dem Studiengang Humanmedizin. Sie werden von den jeweiligen Statusgruppen im Fakultätsrat gewählt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes sind mit beratender Stimme Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einer oder einem habilitierten Angehörigen der Fakultät i.S.v. Satz 1 im Prüfungsausschuss ausgeübt werden. Die oder der Vorsitzende wird vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied aus der Studierendenschaft hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende

oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

§ 4 a Modulprüfungen

(1) Die in der Regel zehnwöchigen Module der ersten drei Studienjahre sowie die in der Regel fünföchigen Propädeutikblöcke des vierten Studienjahres schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung ab. Diese können als integrierte Prüfungen gleichsam Lehr- und Lerninhalte enthalten, die den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten auf deren dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO oder auf deren Leistung in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO anzurechnen sind.

(2) zweite Jeweils zwei der in der Regel zehnwöchigen Module der ersten drei Studienjahre sowie die in der Regel fünföchigen Propädeutikblöcke des vierten Studienjahres schließen ergänzend zu den schriftlichen Modulprüfungen nach Abs. 1 jeweils mit einer mündlich-praktischen Prüfung ab. Mündlich-praktische Modulprüfungen enthalten klinisch-praktische Aufgabenstellungen. Sie beinhalten Lehr- und Lerninhalte, die den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten auf deren dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO oder auf deren Leistung in

klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO anzurechnen sind.

(3) Modulprüfungen im Sinne Abs. 1 und Abs. 2 müssen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung bestanden werden. Modulprüfungen können in Teilen abgenommen werden. Sie können jedoch nur in Gänze bestanden werden.

(4) Modulprüfungen im Sinne Abs. 1 und Abs. 2 werden zusätzlich zu ihrer Anrechnung auf die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO und/oder auf Leistungen in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen nach § 27 ÄAppO formativ gemäß § 11 Abs. 4 benotet.

§ 4

Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) Studierende im Modellstudiengang Medizin weisen eine dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO nach. Als Prüfungsleistungen, die zur Äquivalenzleistung zählen, gelten:

- a) die Anteile der schriftlichen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 a Abs. 1 dieser Ordnung, soweit die betreffenden Prüfungsinhalte den in Anlage 1 genannten Lehr- und Lerninhalten zuzuordnen sind.
- b) Die Leistungen in den mündlich-praktischen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre gemäß § 4 a Abs. 2 dieser Ordnung.
- c) Das Portfolio des zweiten Studienjahres muss bestanden sein.

(2) Anlage 1 weist die Zuordnung der Prüfungsthemen im Modellstudiengang zu den Prüfungsthemen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO aus. Anlage 2 weist den jeweiligen Zeitpunkt, die Art und übergeordneten Inhalte dieser Prüfungen aus. Anlage 5 weist die Zuordnung von Anzahl und Prüfungsaufgaben gemäß Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO im Modellstudiengang aus.

(3) Die Studierenden erhalten nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Äquivalenzbescheinigung (s. Anlage 4).

§ 5 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO

Prüfungen zur Erbringung von benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO können schriftliche, mündliche, mündlich-praktische oder kombinierte Prüfungs- bzw. Aufgabenformate beinhalten, welche in § 9 dieser Ordnung genannt und in Anlage 6 dieser Ordnung erläutert sind. Diese Prüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilleistungen zusammensetzen und können auch im Rahmen der Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre erhoben werden. Prüfungsteilleistungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO im Sinne des Satzes 2 werden in der Regel gemäß Anlage 3 der Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht.

§ 6 Formative Prüfungen

(1) Formative Prüfungen sollen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten zu geeigneten Zeitpunkten im Studium einen Überblick bzgl. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten geben sowie Haltungen rückmelden. Der Zuwachs an Faktenwissen und Kompetenzen soll erkennbar werden. Die Teilnahme an formativen Prüfungen kann verpflichtend sein.

(2) Formative Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, mündlich-praktischer oder kombinierter Form durchgeführt werden. Prüfungsformate, die hierbei Anwendung finden können, sind in § 9 dieser Ordnung genannt und in Anlage 6 dieser Ordnung erläutert.

Organisation und Durchführung der Prüfungen

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen dieser Ordnung werden durch die fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser Universität oder der Universität Groningen abgenommen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, sofern diese die inhaltliche und formale Qualifikation besitzen.

(2) Zum Prüfenden bzw. Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Beisitzenden haben kein Bewertungs- und Fragerecht.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden aus dem Kreis der prüfungsbe-

rechtigten Personen. Wird eine Prüfungsleistung gemäß §§ 4 a und 5 dieser Ordnung erbracht, gilt die Lehrperson als bestellter Prüfender, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 prüfungsberechtigt ist. Die Bestellung von Beisitzenden kann der Prüfungsausschuss auf den Prüfenden delegieren.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im Modellstudiengang Humanmedizin eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. Dies gilt bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung auch für Studierende kooperierender Hochschulen. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung gemäß dem Abschnitt „Arten von Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin“ dieser Ordnung erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt und sollen in der Regel zum ersten angebotenen Prüfungstermin wahrgenommen werden.

§ 9 Formen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen gemäß § 4 a, § 5 und § 6 dieser Ordnung können in unterschiedlichen Formen vorgesehen sein:

Schriftliche Prüfungen:

- a) Klausur,
- b) Hausarbeit,
- c) Seminararbeit,
- d) Portfolio,
- e) Praktikumsbericht.

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen:

- f) Strukturierte mündliche Prüfung,

- g) Referat, Koreferat, Präsentation,
- h) Objektive, strukturierte klinische Evaluation (= OSCE, objective structured clinical examination),
- i) Objektive, strukturierte lange Examensprüfung (= OSLER, objective structured long examination record),
- j) Klinische Kurz-Evaluation (= Mini CEx, Mini Clinical Evaluation Exercise),
- k) Dreisprung-Übung (= TJE, Triple Jump Exercise).

Näheres zu den Formen der Prüfungsleistungen regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

(2) Geeignete Prüfungen können als Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Details regelt Anlage 7 dieser Ordnung.

(3) Bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen im Sinne § 9 Abs. 1 b) bis e) hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(4) Die Durchführung der Prüfungen muss so gestaltet werden, dass die Prüfungskandidatinnen bzw. die Prüfungskandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(5) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Ggf. sind vor Feststellung der Gleichwertigkeit die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(2) Eine Anrechnung erfolgt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Modellstudienganges Humanmedizin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Modulprüfungen gemäß § 4 a dieser Ordnung werden summativ mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und formativ gemäß Abs. 5 benotet. Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO (§ 5 dieser Ordnung) werden summativ bewertet und gemäß Abs. 4 bzw. Abs. 5 benotet. Ist für eine Prüfungsleistung gemäß § 5 dieser Ordnung keine Benotung vorgesehen, muss diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Setzen sich Prüfungsleistungen aus mehreren Teilen zusammen, ohne Teilprüfungen zu sein, werden diese Teile nicht benotet, sondern es wird nur für die Gesamtleistung eine Note ermittelt. Formative Prüfungen gemäß § 6 dieser Ordnung müssen nicht bewertet bzw. benotet werden. Die Benotung von Prüfungsleistungen folgt § 13 Abs. 2 ÄAppO.

(2) Eine Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 4 dieser Ordnung gilt als erbracht, wenn die Gesamtprüfungsleistung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Sie gilt als nicht bestanden im Falle einer schlechteren Note oder wenn die Prüfung gemäß Abs. 3 abgebrochen wurde.

(3) Eine Prüfung kann nach dem ersten von zwei Teilen abgebrochen werden, wenn das Bestehen der Prüfung nach Ablegen des ersten Teils als we-

nig wahrscheinlich erscheint. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(4) Die Noten für Prüfungsleistungen im Sinne § 5 und § 6 sowie § 9 Abs. 1 b) – g) sowie i) – k) dieser Ordnung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sie tragen Sorge, dass die ggf. vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien für Bestehen und Nichtbestehen sowie für Notengrenzen hierbei umgesetzt werden.

(5) Für Prüfungsleistungen im Sinne von § 9 Abs. 1 a) sowie h) ist folgender Notenschlüssel anzuwenden:

- a) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird dann mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, soweit mindestens 60 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um nicht mehr als eine Standardabweichung unterschritten wurde, jedoch eine befriedigende Leistung nicht erbracht wurde.
- b) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „befriedigend“ (3,0) bewertet, soweit mindestens 70 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um nicht mehr als eine Drittel Standardabweichung unterschritten wurde, jedoch eine gute Leistung nicht erbracht wurde.
- c) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „gut“ (2,0) bewertet, soweit mindestens 80 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um mindestens eine Drittel Standardabweichung überschritten wurde, jedoch eine sehr gute Leistung nicht erbracht wurde.
- d) Die Gesamt-Prüfungsleistung einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten wird mit „sehr gut“ (1,0) bewertet, soweit mindestens 90 % der in der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden oder wenigstens die im Mittel von der für diese Gesamtprüfung einschlägigen Referenzgruppe erbrachte Leistung um mindestens eine Standardabweichung überschritten wurde.

Die Einsetzung eines Prüfungsergebnisses nach diesem Muster ist nur dann zulässig, wenn die im Mittel von der Referenzgruppe erzielte Leistung 50 % der maximal in der betroffenen Prüfung erreichbaren Leistung nicht unterschreitet. Als Referenzgruppe im diesem Sinne gilt die Gruppe der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die erstmals zur betroffenen Prüfung bzw. die für die Gesamtbewertung relevanten Teilprüfungen angetreten sind und in Regelstudienzeit studieren.

(6) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von fünf Wochen bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung ist der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in der Regel am Tag nach der Prüfung bekannt zu geben. Dies gilt jeweils auch für Teilleistungen.

(7) In die Notenbildung der Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gehen ein:

- a) mit zweifacher Gewichtung die nach Abs. 5 gebildete Gesamtnote aus den 12 schriftlichen Prüfungsteilleistungen im Sinne § 4 Abs. 1 a);
- b) mit einfacher Gewichtung die Durchschnittsnote aus den sechs mündlich-praktischen Prüfungsteilleistungen im Sinne § 4 Abs. 1 b).

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zur Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten mit entsprechendem Wortlaut zu verwenden:

bis einschließlich 1,5 „sehr gut“
 von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“
 von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“
 von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“
 ab 4,1 „nicht bestanden“.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 4 a bzw. § 5 dieser Ordnung können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht nochmals abgelegt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, welcher nicht später als sechs Monate nach Ergebnisbekanntgabe liegen soll.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Konnte für einen Leistungsnachweis gemäß § 4 sowie § 5 dieser Ordnung keine ausreichende Gesamt-Prüfungsleistung erreicht werden, hat die bzw. der Studierende die Möglichkeit der fachspezifischen Wiederholungsprüfung, die bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden kann. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel in der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Eine bereits bestandene Prüfung kann nicht nochmals abgelegt werden.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 13

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen.

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von einem Prüfungstermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von

Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht eingehalten wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass eine Prüfung, in der der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 12 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung – insbesondere bei Plagiaten – kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen.

§ 15 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Ergebnisbekanntgabe beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden in dem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorgetragen, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Satz 3 a bis e fest und liegt nicht nur ein unbedeutender Verfahrensfehler vor, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch bereits in diesem Stand des Verfahrens ab und beauftragt andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende damit, die Prüfungsleistung erneut zu bewerten bzw. die mündliche Prüfung erneut abzunehmen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der entsprechenden Bescheinigungen oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 17 Schutzbestimmungen

(1) Macht die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie bzw. er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie bzw. er die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mit.

(4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird ferner die Erziehung eines minderjährigen Kindes berücksichtigt.

Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisherige Prüfungsordnung vom 28.09.2012 (AM 5/2012, S. 608 ff).

Anlage 1 Nachweis der Prüfungsinhalte gemäß §41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO

Die Prüfungsthemen im Modellstudiengang Humanmedizin umfassen folgenden Prüfungsstoff gemäß Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO.

	Prüfungsthemen im Modellstudiengang Medizin	Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
1	Erstes Studienjahr	
1.1	Modul 1.1 Bewegungsapparat und Anatomie (med110)	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates. Grundlagen der Molekularbiologie. Zell- und Gewebephysiologie. Grundlagen der Pathologie. Medizinisches Recht, Ethik, Geschichte der Medizin, Sozialmedizin. Funktionsweise des Muskel-Skelett-Systems. Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte hinsichtlich Mechanik, Wellen, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.
1.2	Modul 1.2 Ernährung und Verdauung (med120)	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Eingeweide. Zusammenwirken der Systeme. Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Medizinisches Recht, Ethik, Geschichte der Medizin, Sozialmedizin. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Pharmakokinetik. Kenntnisse über medizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, und Kinetik chemischer Reaktionen. Funktionsweise des Verdauungssystems, Ausscheidungssystems. Zusammenwirken der Systeme.
1.3	Modul 1.3 Herz, Kreislauf, Lungen, Nieren, Physiologie (med130)	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane. Zusammenwirken der Systeme. Hormonwirkungen. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Medizinisches Recht, Ethik, Geschichte der Medizin, Sozialmedizin. Funktionsweise des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Blut-Lymph-Systems Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Einführung in die Genetik.
1.4	Modul 1.4 Abwehrsystem, Mikrobiologie, Pathologie (med140)	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Genetik. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Psychosomatik. Funktionsweise des Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.
1.5	Untersuchungskurs Orthopädie / Neurologie / Bewegungsapparat	Topographische Anatomie Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
1.6	Untersuchungskurs Innere Medizin	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
1.7	Allgemeinarztpraktika	Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur. Strukturen des Gesundheitswesens. Grundzüge der Ökologie Grundlagen der Ernährungslehre. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltphysiologie. Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z. B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze), therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen, das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention, die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.

	Prüfungsthemen im Modellstudiengang Medizin	Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
1.8	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Physik, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie, Biologie.
1.9	Wahlpflichtmodule	. / .
1.10	Forschungspraktikum	
2	Zweites Studienjahr	
2.1	Modul 2.1 Innere Medizin / Hautkrankheiten (med210)	Zusammenwirken der inneren Organsysteme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Innere Medizin, Hautkrankheiten, Onkologie, Allgemeinmedizin, Pathologie, Pharmakologie, Genetik, Geriatrie. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Sozialmedizin. Bildgebende Verfahren, Prävention. Zusammenhänge mit Naturwissenschaften. Psychologischen und soziologischen Aspekten.
2.2	Modul 2.2 Innere Medizin / Onkologie (med220)	Zusammenwirken der inneren Organsysteme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Innere Medizin, Hautkrankheiten, Onkologie, Allgemeinmedizin Pathologie, Pharmakologie, Genetik, Geriatrie. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Sozialmedizin. Bildgebende Verfahren, Prävention. Zusammenhänge mit Naturwissenschaften. Psychologische und soziologische Aspekte.
2.3	Modul 2.3 Viszeralchirurgie / Unfallmedizin (med230)	Funktionsweise des Verdauungssystems, Ausscheidungssystems. Zusammenwirken der inneren Organsysteme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Innere Medizin, Chirurgie, Onkologie, Allgemeinmedizin, Pathologie, Pharmakologie, Genetik. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Sozialmedizin. Bildgebende Verfahren, Prävention. Zusammenhänge mit Naturwissenschaften. Psychologische und soziologische Aspekte. Anästhesiologie.
2.4	Modul 2.4 Unfallchirurgie / Trauma / Orthopädie (med240)	Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates. Funktionsweise des Muskel-Skelett-Systems. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Chirurgie, Rheumatologie, Orthopädie, Allgemeinmedizin, Pathologie, Pharmakologie, Genetik. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Sozialmedizin. Bildgebende Verfahren, Prävention. Zusammenhänge mit Naturwissenschaften. Psychologische und soziologische Aspekte. Anästhesiologie. Schmerzmedizin. Rehabilitation.
2.5	Allgemeinarztpraktika	wie 1.7
2.6	Forschungspraktika	. / .
2.7	Wahlpflichtmodule	. / .

	Prüfungsthemen im Modellstudiengang Medizin	Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
3	Drittes Studienjahr	
3.1	Modul 3.1 Neurologie / HNO / Auge (med310)	<p>Makroskopische und Mikroskopische Anatomie des Nervensystems und der Sinnesorgane. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung.</p> <p>Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.</p> <p>Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Akustik, Elektrizitätslehre, Optik.</p> <p>Neurologie, Augenheilkunde, HNO, Innere Medizin, Allgemeinmedizin. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Sozialmedizin.</p> <p>Bildgebende Verfahren, Prävention.</p> <p>Zusammenhänge mit Naturwissenschaften. Psychologische und soziologische Aspekte.</p> <p>Rehabilitation.</p>
3.2	Modul 3.2 Neurologie / Psychiatrie (med320)	<p>Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.</p> <p>Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.</p> <p>Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik.</p> <p>Neurologie, Augenheilkunde, HNO, Innere Medizin, Allgemeinmedizin. Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Sozialmedizin.</p> <p>Bildgebende Verfahren, Prävention.</p> <p>Zusammenhänge mit Naturwissenschaften. Psychologische und soziologische Aspekte.</p> <p>Schmerzmedizin.</p>
3.3	Modul 3.3 Gynäkologie / Geburtshilfe / Pädiatrie (med330)	<p>Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Humangenetik, Genetik.</p> <p>Hormonwirkungen.</p> <p>Funktionsweise des Fortpflanzungssystems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten.</p> <p>Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Sozialmedizin.</p> <p>Bildgebende Verfahren, Prävention.</p> <p>Zusammenhänge mit Naturwissenschaften. Psychologische und soziologische Aspekte.</p>
3.4	Modul 3.4 Pädiatrie / Gynäkologie / Geriatrie / Urologie (med340)	<p>Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Eingeweide. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Humangenetik, Genetik.</p> <p>Funktionsweise des Ausscheidungssystems, Fortpflanzungssystems. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensalter abhängige Besonderheiten.</p> <p>Medizinrecht. Umweltmedizin. Ethik. Sozialmedizin.</p> <p>Bildgebende Verfahren, Prävention.</p> <p>Zusammenhänge mit Naturwissenschaften. Psychologische und soziologische Aspekte.</p>
3.5	Untersuchungskurs Neurologie / HNO / Auge	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
3.6	Untersuchungskurs Gynäkologie / Pädiatrie	Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung
3.7	Allgemeinarztpraktika	wie 1.7

Anlage 2 Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

Die Prüfungen in den Jahren 1 bis 3 beinhalten Teile der Äquivalenzprüfungen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO. Sie enthalten als integrierte Prüfungen auch Teilleistungsnachweise für klinische Fächer und Querschnittsbereiche nach § 27 ÄAppO.

Jahr 1		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Modul 1.1	Der Prozess des ärztlichen Handelns	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Modul 1.2	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Am Ende von Modul 1.2		1 mündlich-praktische Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Modul 1.3	Gesundheits- und Lebenserhaltung	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Modul 1.4	Gesundheitsversorgung	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Am Ende von Modul 1.4		mündlich-praktische Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahr 2		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Modul 2.1	Onkologie und Trauma	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Modul 2.2	Akuter Funktionsverlust	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Modul 2.3	Abläufe und Funktionsstörungen	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Modul 2.4	Chronischer Funktionsverlust	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Am Ende aller Module im zweiten Jahr		mündlich-praktische Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahr 3		
Zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	Progress-Test
Modul 3.1	Wahrnehmung und Reaktion	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Modul 3.2	Wahrnehmung und Verarbeitung	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Modul 3.3	Lebenszyklus I: Fortpflanzung und Entwicklung	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Modul 3.4	Lebenszyklus II: Lebensverlauf	Modulprüfung Teil 1 (schriftlich)
		Modulprüfung Teil 2 (schriftlich)
Am Ende aller Module im dritten Jahr		mündlich-praktische Abschlussprüfung (z. B. Präsentation, OSCE zur Demonstration von Untersuchungsfertigkeiten, Kommunikationsaufgaben, Konsultationsbeobachtung, Berichterstattung ...)
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Im Kontinuum Wissenschaft		Portfolio

Jahr 4		
Jeweils zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	2 Progress-Tests
Propädeutik	Innere Medizin	1 schriftliche Prüfung (FÜL1*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Innere Medizin	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Chirurgie	1 schriftliche Prüfung (FÜL2*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Chirurgie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Gynäkologie/Pädiatrie	1 schriftliche Prüfung (FÜL3*) 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Gynäkologie oder Pädiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Propädeutik	Neurologie/Psychiatrie	1 schriftliche Prüfung 1 OSCE
Klinisches Blockpraktikum	Neurologie oder Psychiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Pro Studienjahr im Kontinuum Berufsvorbereitung		Portfolio und Beurteilung
Jahre 5 - 6		
Jeweils zu Semesterbeginn	Formative Prüfung	4 Progress-Tests
Klinisches Blockpraktikum	Gynäkologie oder Pädiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Neurologie oder Psychiatrie	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Wahlblock 1	1 Zwischenprüfung (formativ): MiniCEx 1 Mini CEx (summativ) am Ende des Blocks
Klinisches Blockpraktikum	Klinisches Wahlfach (F 22)	1 Zwischenprüfung (formativ): Mini-CEx
Pro Studienjahr (nicht im 6. Studienjahr) im Kontinuum Berufsvorbereitung		1 Portfolio und Beurteilung
PJ-Tertial Innere Medizin	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
PJ-Tertial Chirurgie	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
PJ-Tertial Wahlfach	Formative Prüfungen	5 Mini-CEx
Abschluss des PJ	Formative Prüfung	1 klinische Präsentation
Studienende	Abschluss der Forschungsarbeit	1 These oder Publikation

*) Die schriftlichen Prüfungen zum Abschluss der ersten drei Propädeutik-Zeiten im 4. Studienjahr sind die nach § 27(3) ÄApprO geforderten Fächerübergreifenden Leistungsnachweise:

- 1) FÜL 1 umfasst die Fächer:
F6: Dermatologie, Venerologie
F10: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
F11: Innere Medizin
- 2) FÜL 2 umfasst die Fächer:
F2: Anästhesiologie
F5: Chirurgie
F8: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- 3) FÜL 3 umfasst die Fächer:
F7: Frauenheilkunde, Geburtshilfe
F9: Humangenetik
F12: Kinderheilkunde

**Anlage 3 (zu §12 Abs. 4)
Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Beginnvoraussetzungen für das Praktische Jahr (PJ) sind:

Bestandene Prüfungsleistungen:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (siehe Anlage 3 der Studienordnung)

Zusätzlich gelten als Interne Voraussetzungen die Nachweise der Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen gemäß Anlage 2 der Studienordnung und weiteren Veranstaltungen und Prüfungen (z. B. Progress-Tests), die von Fakultätsrat beschlossen und veröffentlicht werden.

Anlage 4**Muster der Äquivalenzbescheinigung über den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin**

Äquivalenzbescheinigung
über die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechenden Leistungen
(§ 41 Abs. 2 (3) ÄAppO)

Name des/der Studierenden:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Er/Sie hat die schriftlichen Prüfungen mit einer dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Note „ „ abgelegt.

Er/Sie hat die mündlich-praktischen Prüfungen mit einer dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Note „ „ abgelegt.

Er/Sie hat den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Gesamtnote „ „ am tt.mm.jjjj bestanden.

Er/Sie hat das Wahlfach mit dem Thema „ „
mit der Note abgeschlossen.

Oldenburg, den

(Siegel)

Unterschrift Vorsitz des Prüfungsausschusses

Anlage 5**Anzahl und Verteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Äquivalenzprüfungen im Modellstudiengang**

Der Aufgabenumfang bezieht sich hierbei auf die Gesamtzahl der in den Äquivalenzprüfungen der ersten drei Studienjahre gestellten Aufgaben zu den vier Fächergruppen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) ÄAppO.

Fächerzuordnung laut Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1) ÄAppO	Überwiegende Prüfungsformate im Modellstudiengang	Aufgabenumfang
Physik für Mediziner und Physiologie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 100 Aufgaben
Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 100 Aufgaben
Biologie für Mediziner und Anatomie	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	Mindestens 200 Aufgaben
Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren - Portfolio des 2. Studienjahres (das Portfolio muss bestanden sein) 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 60 Aufgaben - s. Coach-Buch

Anlage 6 (zu § 9 Abs. 1)**Erläuterungen zu den Formen der Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin**

Schriftliche Prüfungen:

- a) In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder offener Aufgabenformate (Freitextaufgaben), wie z. B. Kurzantwortaufgaben (short answer question; SAQ) oder fallbasierte Formate (modified essay question test; MEQ; key feature test) zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Der Bewertungsmaßstab sowie die fachliche Zuordnung jeder Aufgabe sind in den Prüfungsunterlagen anzugeben. Für Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren muss den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausreichend Bearbeitungszeit (mindestens 90 Sekunden pro Aufgabe) zur Verfügung stehen.
- b) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes eigenständig einarbeiten und das gestellte Thema selbständig bearbeiten kann. Umfang und Bearbeitungszeit sind rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor regulärem Prüfungstermin, in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- c) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).
- d) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.
- e) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche oder mündliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung und Reflexion, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen:

- f) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem strukturierten Prüfungsgespräch soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- g) Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann im Zusammenhang mit einem Referat oder einer Präsentation die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung verlangt werden. Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen.
- h) Bei einem objektiven, strukturierten klinischen Examen (objective structured clinical examination; OSCE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten simultan im Rotationsverfahren einen Prüfungsparcours von bis zu 20 Prüfungsstationen, an denen definierte Aufgaben zu erbringen sind. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 20 Minuten festgelegt. Der Einsatz so genannter Simulationspatienten ist möglich. Auf diese Weise werden neben medizinischem Wissen auch ärztliche Fähigkeiten (Problemlösestrategien) und vor allem praktische Fertigkeiten (z. B. Untersuchungsmethoden) geprüft.

- i) Objektive, strukturierte lange Examina (objective structured long examination record; OSLER) sind Prüfungen am Krankenbett. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Einer Vorbereitungszeit folgt die Patientenvorstellung in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Teile der Anamnese und Untersuchung demonstrieren bzw. wiederholen lassen können. Im Weiteren werden (differential-)diagnostische und therapeutische Strategien anhand der konkreten Krankengeschichte und Untersuchungsbefunde diskutiert. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann dabei die Aufgabe erhalten, die Patientin bzw. den Patienten über einzelne Untersuchungen oder Therapien aufzuklären und sie mit ihr bzw. ihm zu besprechen. Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten Punkteschema unter Berücksichtigung der Anamnese, der Untersuchung sowie des (differential-)diagnostischen und therapeutischen Konzeptes.
- j) Die klinische Kurz-Evaluation (Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)) ist ein strukturiertes Instrument der arbeitsplatzbasierten Prüfung. Sie beinhaltet eine direkte Beobachtung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten in der alltäglichen Patienteninteraktion durch Prüfende, gefolgt von strukturiertem Feedback.
- k) Die Dreisprung-Übung (Triple Jump Exercise, TJE) prüft standardisiert das methodische Vorgehen in der Auseinandersetzung mit einer klinischen Fragestellung mit Hilfe von Kurz-Patientenfällen in Anwesenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters. Es folgt eine Aufarbeitung der Lernziele und Hypothesen in Abwesenheit der Gutachterin bzw. des Gutachters. Abschließend erörtert die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die ausgearbeiteten Lerninhalte und ihre bzw. seine Bearbeitungsstrategie. Die TJE wird primär formativ eingesetzt.

Anlage 7 (zu § 9 Abs. 2) Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

(1) Elektronische Prüfungen erfolgen mit einer dafür geeigneten Softwareplattform, bei der die Prüflinge über ein Eingabegerät Prüfungsaufgaben beantworten. Die Bereitstellung der Prüfung, die Registrierung der Antworten und die Auswertung erfolgen über einen Server der mit der Durchführung beauftragten Unternehmen, der über ein drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) mit den Eingabegeräten der Prüflinge in Verbindung steht. Die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten der Prüflinge und den Servern wird dazu in einer Log-Datei mit Zeitstempel registriert und gespeichert. Abschließend werden alle Antworten der Prüflinge auf diesem und einem weiteren Server als separate Datei gespeichert. Nach Abschluss der Prüfung wird eine Sicherungskopie auf einem Server der Universität Oldenburg hinterlegt. Über die Softwareplattform hat/haben die/der Prüfungsverantwortliche/n Zugriff auf einen nach verschiedenen Kriterien sortierbaren Aufgabenpool. Die/der Prüfungsverantwortliche/n oder ein/e von ihr oder ihm bzw. ihnen autorisierter Mitarbeiter oder Mitarbeiterin geben die für eine elektronische Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen in die für diesen Zweck angelegte Eingabemaske ein oder wählen bereits früher eingegebene Aufgabenstellungen aus. Eingabe, Einsicht und Korrekturmöglichkeit der Prüfungsmaterialien sind durch ein Passwort geschützt und nur für die/den Prüfungsverantwortliche/n und vom Prüfungsausschuss ermächtigte Personen zugänglich. Die Softwareplattform gewährleistet die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse. Sie stellt insbesondere sicher, dass die von dem Prüfling eingegebenen Lösungen zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.

(2) Vor der Einsicht in die Prüfungsaufgaben auf seinem Eingabegerät (Laptop) loggt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit ihren oder seinen anonymisierten Universitäts-Login-Daten ein. Dadurch wird das Eingabegerät technisch eindeutig dem Prüfling zugeordnet. Zur Kontrolle meldet der Server nach erfolgter Eingabe der Daten dem Abgleich mit der gespeicherten Prüfungsliste den Namen und den Vornamen des Prüflings an das Eingabegerät zurück. Mit der Identifizierung werden die Aufgaben jedem Prüfling zugeordnet. Wenn alle Prüfungsteilnehmer an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, startet die Aufsicht die Prüfung für alle Prüflinge gleichzeitig. Jede Aktion (Dateneingabe), die der Prüfling während der Prüfungszeit tätigt, wird registriert. Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das Prüfungsprogramm bestätigt bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit wird die Datenübertragung von den Eingabegeräten der Prüflinge zu den Prüfungsservern abgeschaltet. Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten z. B. im Zuge einer Härtefallregelung nach § 18 Abs. 1 werden dabei berücksichtigt. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten nach Beendigung der schriftlichen Prüfung mit elektronischen Eingabegeräten auf Antrag bei der/dem/den Prüfungsverantwortlichen unverzüglich auch Einsicht die Prüfungsfragen und die jeweiligen Antworten. Die entsprechende Datei wird bei Beendigung der Prüfung erzeugt. Über diese Einsichtnahme ist eine Aktennotiz anzufertigen.

(3) Die elektronisch ermittelten Prüfungsergebnisse werden nur den Prüfungsverantwortlichen und dem Studiendekanat für die Durchführung und Verwaltung der Prüfungen zugänglich gemacht. Eine Ergebnisstatistik ist über alle Prüflinge, für die Referenzgruppe und für die übrigen Prüflinge für jede einzelne Aufgabenstellung und die Gesamtprüfung zu erstellen. Die Datenvalidierung und Qualitätskontrolle hat auch die erstellten Ergebnisstatistiken zu würdigen und Auffälligkeiten zu berücksichtigen. Ergibt die Nachkorrektur keine Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Prüfungsergebnis, sind die erreichte Punktzahl und ggf. die Prüfungsnote bekannt zu machen. Im Falle schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten sind folgende Dateien für fünf Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten:

- die Prüfungsdateien,
- die erstellten Ergebnisstatistiken,
- das Protokoll der Nachkorrektursitzung der Prüfungskommission mit den gefassten Beschlüssen zur Korrektur einzelner Aufgabenauswertungen,
- die Datei mit den endgültigen Prüfungsergebnissen.